

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2012/548)<sup>66</sup>.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6819. Sitzung am 31. Juli 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2012/548)<sup>66</sup>.

### **Resolution 2063 (2012) vom 31. Juli 2012**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen,

*sowie in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in Sudan behilflich zu sein,

*unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

*sowie unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in denen er unter anderem die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisdokuments des Weltgipfels 2005<sup>297</sup> bekräftigte, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und damit zusammenhängende Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit und über Kinder und bewaffnete Konflikte,

*ferner unter Hinweis* auf seine Resolutionen, in denen er bekräftigte, dass es keinen Frieden ohne Gerechtigkeit geben kann, und daran erinnernd, welche Bedeutung der Sicherheitsrat der Beendigung der Straflosigkeit und der Gewährleistung von Gerechtigkeit in Bezug auf die in Darfur begangenen Verbrechen beimisst, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass bei der Arbeit des von der Regierung Sudans ernannten Sonderstaatsanwalts für Darfur bislang keine Fortschritte erzielt worden sind, und feststellend, dass ein neuer Sonderstaatsanwalt ernannt wurde,

---

<sup>297</sup> Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

*ingedenk* des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>298</sup> und des dazugehörigen Protokolls vom 31. Januar 1967<sup>299</sup> sowie des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit vom 10. September 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika<sup>300</sup> und des Übereinkommens der Afrikanischen Union vom 23. Oktober 2009 über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika,

*unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan<sup>291</sup>, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen,

*unter Begrüßung* des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur<sup>279</sup> als eines wichtigen Fortschritts in dem von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen moderierten Friedensprozess für Darfur, mit dem Ausdruck seines nachdrücklichen Bekenntnisses und seiner Entschlossenheit zur Unterstützung des Friedensprozesses, unter Begrüßung der ersten Fortschritte, jedoch unter Missbilligung der ernsthaften Verzögerungen bei der Umsetzung des Doha-Dokuments, die Regierung Sudans und die Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit nachdrücklich auffordernd, die Umsetzung des Doha-Dokuments zu beschleunigen, um dem darfurischen Volk echte Vorteile zu bringen, und der internationalen Gemeinschaft nahelegend, den Unterzeichnern in dieser Hinsicht behilflich zu sein, sowie missbilligend, dass einige bewaffnete Gruppen sich geweigert haben, sich dem Prozess anzuschließen, und die Umsetzung des Doha-Dokuments behindern, und sie nachdrücklich auffordernd, den Prozess zu unterstützen, alle Handlungen bewaffneter Gruppen verurteilend, die den gewaltsamen Sturz der Regierung zum Ziel haben, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung und alle bewaffneten Gruppen, namentlich die von Abdul Wahid angeführte Splittergruppe der Befreiungsarmee Sudans, die von Minni Minnawi angeführte Splittergruppe der Befreiungsarmee Sudans und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit, alles daranzusetzen, eine umfassende Friedensregelung auf der Grundlage des Doha-Dokuments zu erzielen und sich ohne weitere Verzögerungen oder Vorbedingungen auf eine dauernde Waffenruhe zu einigen,

*unterstreichend*, wie wichtig unbeschadet der Hauptverantwortung des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Afrika, insbesondere in Sudan, ist, und insbesondere unter Begrüßung der Anstrengungen der von Präsident Thabo Mbeki geleiteten Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union in Zusammenarbeit mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur mit dem Ziel, die mit Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung in Darfur verbundenen Herausforderungen auf umfassende und alle Seiten einschließende Weise anzugehen,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Juli 2012 über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur<sup>301</sup>,

*betonend*, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss, um die Wirksamkeit der Friedenssicherungsmissionen zu steigern, zur vollständigen Durchführung des nach Kapitel VII der Charta erteilten Mandats des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur ermutigend, in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig es ist, dass der Einsatz von allen Be-

---

<sup>298</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBL Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>299</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBL Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

<sup>300</sup> Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

<sup>301</sup> S/2012/548.

drohungen für die Durchführung seines Mandats und die Sicherheit seines Friedenssicherungspersonals im Einklang mit der Charta abschreckt, und feststellend, dass die Fähigkeiten der Militär- und Polizeikontingente im operativen Bereich und in Bezug auf die logistische Selbstversorgung auf das vereinbarte Niveau angehoben werden müssen,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die in den vergangenen Monaten in einigen Teilen Darfurs gestiegene Gewalt und Unsicherheit und über die Konfrontationen zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Gruppen, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass derartige Zusammenstöße, namentlich die Angriffe von Rebellengruppen und die Bombenangriffe der Regierung, die Stammesauseinandersetzungen, das Banditentum und die Kriminalität weiterhin Zivilpersonen gefährden und dass die Angriffe auf humanitäres Personal und Friedenssicherungskräfte weiter den Zugang für die humanitäre Hilfe zu Konfliktgebieten, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, beschränken, gleichzeitig Kenntnis nehmend von der Bemerkung des Generalsekretärs, dass sich die Sicherheitslage in Darfur seit der Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur verbessert hat, mit der Aufforderung an alle Parteien, die Feindseligkeiten einzustellen, einschließlich aller an Zivilpersonen verübten Gewalthandlungen, und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, und den Leitlinien für humanitäre Hilfe dringend den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu ermöglichen,

*unter Hinweis* auf die von der Regierung Sudans und der Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit im Doha-Dokument für Frieden in Darfur eingegangenen Verpflichtungen, in den von ihnen kontrollierten Gebieten den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu der hilfebedürftigen Bevölkerung und den Schutz der humanitären Helfer und ihrer Einsätze sicherzustellen sowie dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bei der Durchführung seines Mandats in allen Gebieten Darfurs jederzeit uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu garantieren,

*unter Begrüßung* der potenziell ermutigenden Tendenz der freiwilligen Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in ihre Dörfer und an ihre Herkunftsorte, wobei dem Generalsekretär vorliegenden Informationen zufolge in den letzten Monaten die Zahl der Rückkehrer die der neu Vertriebenen überstieg, jedoch mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass es nach wie vor zu neuen Vertreibungen kommt und dass rund zwei Millionen Binnenvertriebene und Flüchtlinge nicht zurückgekehrt sind, in der Erkenntnis, dass sich einige Vertriebene auf Dauer in städtischen Gebieten niederlassen werden, jedoch die Notwendigkeit unterstreichend, die Sicherheit in den Rückkehrgebieten zu gewährleisten,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Feindseligkeiten zwischen der Regierung Sudans und der von Abdul Wahid angeführten Splittergruppe der Befreiungsarmee Sudans, der von Minni Minawi angeführten Splittergruppe der Befreiungsarmee Sudans und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und erneut erklärend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann und dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung für die Wiederherstellung des Friedens unerlässlich ist,

*sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts der Berichte über Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen in Darfur, die nicht unterzeichnet haben, und Gruppen außerhalb Darfurs und verlangend, dass jede Form der direkten oder indirekten externen Unterstützung für diese Gruppen eingestellt wird,

*erneut* alle Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht in Darfur und in Zusammenhang mit Darfur *verurteilend*, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, betonend, dass diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht gestellt werden müssen, und die Regierung Sudans nachdrücklich auffordernd, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen,

*in Bekräftigung seiner Besorgnis* darüber, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur nachteilig auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, es begrüßend, dass sich die Beziehungen zwischen Sudan und Tschad verbessert haben und dass sie an ihrer Grenze eine gemeinsame Truppe unter gemeinsamer Führung aufgestellt haben, der auch Soldaten der Zentralafrikanischen Republik angehören, und Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik nahelegend, weiter zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität in Darfur und der gesamten Region herbeizuführen,

*feststellend*, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur um weitere zwölf Monate bis zum 31. Juli 2013 zu verlängern;

2. *nimmt Kenntnis* von der Schlussfolgerung der vom Generalsekretär im Benehmen mit der Afrikanischen Union durchgeführten Überprüfung, dass das uniformierte Personal des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur umgliedert und stärker in den Gebieten Darfurs mit den größten Sicherheitsbedrohungen konzentriert werden soll, fordert den Generalsekretär auf, die in den Ziffern 69 bis 81 seines Berichts vom 17. April 2012<sup>302</sup> und Ziffer 80 seines Berichts vom 16. Juli 2012<sup>301</sup> dargelegten Ergebnisse der Überprüfung umzusetzen, und beschließt daher, dass das uniformierte Personal des Einsatzes über einen Zeitraum von zwölf bis achtzehn Monaten umgliedert wird, sodass der Einsatz dann aus bis zu 16.200 Soldaten, 2.310 Polizisten und 17 organisierten Polizeieinheiten mit jeweils bis zu 140 Mitgliedern besteht;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur von seinem Mandat und seinen Fähigkeiten vollen Gebrauch macht und bei seinen Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes mit Vorrang behandelt: *a)* den Schutz von Zivilpersonen in ganz Darfur, namentlich durch die Umsetzung einer missionsweiten Frühwarnstrategie, proaktive militärische Einsätze und verstärkte Patrouillen in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, die Sicherung der Lager für Binnenvertriebene, der angrenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete durch verstärkte Polizeipatrouillen und Unterstützung für den Aufbau einer gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit für Binnenvertriebenenlager und Rückkehrgebiete und die entsprechende Ausbildung, und *b)* die Gewährleistung des sicheren, raschen und ungehinderten Zugangs für die humanitäre Hilfe und der Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Maßnahmen, um die ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe in ganz Darfur zu ermöglichen, und ersucht den Einsatz, bei der Umsetzung seiner missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Ziele in Zusammenarbeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen und nichtstaatlichen Akteuren seine Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen;

4. *unterstreicht* das nach Kapitel VII der Charta erteilte und in Resolution 1769 (2007) festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, seine Kernaufgaben zu erfüllen, nämlich Zivilpersonen unbeschadet der Hauptverantwortung der Regierung Sudans zu schützen und die Bewegungsfreiheit und die Sicherheit seines eigenen Personals sowie der humanitären Helfer zu gewährleisten, fordert den Einsatz nachdrücklich auf, von allen gegen ihn selbst und sein Mandat gerichteten Bedrohungen abzuschrecken, und nimmt Kenntnis von der Bemerkung im Bericht des Generalsekretärs, dass es wichtig ist, sicherzustellen, dass die Kontingente angemessen vorbereitet und wirksam ausgerüstet sind, damit sie das Mandat des Einsatzes durchführen können;

---

<sup>302</sup> S/2012/231.

5. *begrüßt* den Rahmen für die Moderation des Friedensprozesses für Darfur durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen<sup>303</sup> und den Vorrang, der den Anstrengungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Unterstützung dieses Rahmens in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und im Einklang mit den Ziffern 6, 7 und 8 eingeräumt wird, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union;

6. *fordert* die Regierung Sudans und die Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit *nachdrücklich auf*, das Doha-Dokument für Frieden in Darfur<sup>279</sup> vollständig umzusetzen, namentlich indem sie gewährleisten, dass die Regionalbehörde für Darfur, die Nationale Menschenrechtskommission und das Büro des Sonderstaatsanwalts für Darfur, deren Einrichtung durch die Unterzeichnerparteien im Einklang mit dem Doha-Dokument begrüßt wird, mit Ressourcen und Befugnissen für die Durchführung ihres jeweiligen Mandats ausgestattet werden, und verlangt, dass die bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, die Umsetzung des Doha-Dokuments nicht behindern, ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die Umsetzung des Doha-Dokuments zu unterstützen, indem er mit dem Landesteam der Vereinten Nationen bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung eng zusammenarbeitet und in den Sektoren Polizei, Justiz und Strafvollzug Kapazitäten aufbaut, ersucht den Einsatz und das Landesteam der Vereinten Nationen, einen Integrierten strategischen Rahmen für die systemweite Unterstützung der Vereinten Nationen für das Doha-Dokument auf der Grundlage einer klaren Arbeitsteilung und unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Bewertungsmission für Darfur zu erarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat den Rahmen in seinem nächsten Neunzig-Tage-Bericht vorzulegen;

7. *verlangt*, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien, darunter insbesondere alle bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, sofort und ohne Vorbedingungen aktiv werden und alles daransetzen, eine dauernde Waffenruhe und eine umfassende Friedensregelung auf der Grundlage des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur zu erzielen und dadurch einen stabilen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

8. *bekräftigt seine Unterstützung* für einen internen Dialog in Darfur, der in einem Umfeld der Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte der Teilnehmer, einschließlich Frauen, stattfindet, sodass diese ihre Auffassungen ohne Furcht vor Vergeltung äußern können, für Rede- und Versammlungsfreiheit, die offene Konsultationen erlaubt, die Bewegungsfreiheit der Teilnehmer und des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die verhältnismäßige Beteiligung aller Darfurer, die Freiheit von Drangsalierung, willkürlicher Festnahme und Einschüchterung und die Freiheit von Einmischung seitens der Regierung Sudans oder der bewaffneten Gruppen, fordert die Regierung und die bewaffneten Gruppen auf, das für einen solchen Dialog erforderliche günstige Umfeld zu gewährleisten, ersucht den Einsatz, die Entwicklung dieses Dialogs zu unterstützen und zu überwachen, ersucht den Generalsekretär, in seinen in Ziffer 12 genannten regelmäßigen Berichten über alle Sicherheitsvorkommnisse, Drohungen, Verletzungen der Freiheiten der Teilnehmer oder Fälle von Einmischung Bericht zu erstatten, und fordert die Unterzeichner des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur auf, die Ergebnisse des Prozesses des internen Dialogs zu beachten und im Rahmen der Umsetzung des Doha-Dokuments auf die in diesem Prozess zum Ausdruck gebrachten Wünsche und Bedürfnisse der Menschen einzugehen;

9. *würdigt* die Länder, die Truppen und Polizei für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur stellen, verurteilt nachdrücklich alle Angriffe auf den Einsatz, unterstreicht, dass alle gegen den Einsatz gerichteten Angriffe oder Angriffsdrohungen unannehmbar sind, verlangt, dass keine weiteren derartigen

---

<sup>303</sup> Siehe S/2012/166.



Angriffe vorkommen, betont, dass die Sicherheit des Personals des Einsatzes erhöht werden muss und dass der Straflosigkeit derjenigen, die Friedenssicherungskräfte angreifen, ein Ende gesetzt werden muss, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Sudans nachdrücklich auf, alles zu tun, um diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht zu stellen;

10. *lobt außerdem* die glaubwürdige Arbeit des Dreiparteien-Mechanismus, bekundet jedoch seine tiefe Besorgnis über die zunehmenden Einschränkungen und bürokratischen Hindernisse, die die Regierung Sudans den Bewegungen und der Tätigkeit des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur insbesondere in den in letzter Zeit von Konflikten betroffenen Gebieten auferlegt, fordert alle Parteien in Darfur auf, alle Hindernisse für die vollständige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats des Einsatzes zu beseitigen, namentlich indem sie seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, verlangt in dieser Hinsicht, dass die Regierung das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vollständig und unverzüglich einhält, insbesondere in Bezug auf die Bewegung von Patrouillen, die Erteilung von Fluggenehmigungen und die Abfertigung von Ausrüstungsgütern, die Beseitigung aller Hindernisse für die Verwendung von Lufteinsatzmitteln des Einsatzes und die rasche Ausstellung von Visa für das Personal des Einsatzes, missbilligt die anhaltenden Verzögerungen bei der Ausstellung dieser Visa, die die Fähigkeit des Einsatzes zur Durchführung seines Mandats ernsthaft zu untergraben drohen, und verlangt, dass die Regierung die Rechte des Personals des Einsatzes gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen achtet;

11. *verlangt erneut*, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen eine Lizenz für einen eigenen Hörfunksender erhält, damit er mit allen darfurischen Interessenträgern frei kommunizieren kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle neunzig Tage über die bei der Durchführung des Mandats des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur erzielten Fortschritte, einschließlich der Fähigkeiten der Truppen- und Polizeikontingente im operativen Bereich und in Bezug auf die logistische Selbstversorgung, sowie über die Fortschritte auf politischer Ebene, die Sicherheits- und humanitäre Lage, namentlich an den Sammelpunkten der Binnenvertriebenen und in den Flüchtlingslagern, die Handlungen aller Parteien in Bezug auf die Bestimmungen dieser Resolution, die Menschenrechtslage, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen und über alle Einschränkungen und bürokratischen Hindernisse für die Bewegungsfreiheit des Einsatzes Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, nach Rücksprache mit der Afrikanischen Union in seinem nächsten Neunzig-Tage-Bericht aktualisierte Kriterien und Indikatoren für den Einsatz vorzulegen und in seine anschließend alle neunzig Tage vorzulegenden regelmäßigen Berichte an den Rat eine Bewertung der Fortschritte und Hindernisse bei der Erreichung dieser Kriterien aufzunehmen, damit der Rat die vom Einsatz bei der Durchführung seines Mandats erzielten Fortschritte bewerten kann, sowie die Zusammenarbeit der Regierung Sudans und der bewaffneten Gruppen mit dem Einsatz und die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen durch alle Parteien zu bewerten;

13. *verlangt*, dass alle am Konflikt in Darfur beteiligten Parteien die Gewalt und die Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal sofort beenden und ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachkommen, bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Verurteilung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, fordert eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und die Selbstverpflichtung aller Parteien auf eine nachhaltige und dauernde Waffenruhe und unterstreicht, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur über größere Gewaltvorfälle, die die umfassenden und konstruktiven Friedensbemühungen der Parteien untergraben, Bericht erstatten muss;

14. zwar feststellend, dass sich die humanitäre Gesamtlage in Darfur nicht verschlechtert hat, *bekundet seine ernsthafte Besorgnis* darüber, dass sie sich nicht verbessert hat, sowie über die anhaltenden Bedrohungen humanitärer Organisationen und die verstärkten Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe in Darfur, die auf die gewachsene Unsicherheit, Angriffe auf humanitäre Helfer, die Verweigerung des Zugangs durch die Konfliktparteien und die von der Regierung Sudans auferlegten bürokratischen Hindernisse zurückzuführen sind, fordert, dass das gemeinsame Kommuniqué der Regierung und der Vereinten Nationen über die Erleichterung der humanitären Maßnahmen in Darfur voll umgesetzt wird, namentlich in Bezug auf die rasche Ausstellung von Visa und Reise genehmigungen für humanitäre Organisationen, verlangt, dass die Regierung, alle Milizen, bewaffneten Gruppen und alle anderen Beteiligten den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für hilfebedürftige Bevölkerungsgruppen gewährleisten, und unterstreicht, wie wichtig die Wahrung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist;

15. *verurteilt* die Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche in und in Zusammenhang mit Darfur, namentlich die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, bekundet seine tiefe Besorgnis über die Lage aller auf diese Weise Inhaftierten, darunter Angehörige der Zivilgesellschaft und Binnenvertriebene, betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur im Rahmen seines derzeitigen Mandats sowie die anderen zuständigen Organisationen in der Lage sind, solche Fälle zu überwachen, fordert die Regierung Sudans auf, ihre Verpflichtungen voll zu achten, namentlich indem sie ihre Zusage zur Aufhebung des Notstands in Darfur erfüllt, alle politischen Gefangenen freilässt, freie Meinungsäußerung zulässt und wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass, wer immer schwere Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht begangen hat, zur Rechenschaft gezogen wird, betont, wie wichtig es ist, dass der Einsatz tätig wird, um die Menschenrechte zu fördern, und den Behörden Missbräuche und Verstöße zur Kenntnis bringt, und ersucht den Generalsekretär, in seinen regelmäßigen Berichten an den Rat über alle in dieser Resolution genannten Menschenrechtsfragen Bericht zu erstatten und dem Rat schwere Verletzungen und Missbräuche umgehend zu melden;

16. *stellt fest*, dass sich Konflikte in einem Gebiet Sudans auf andere Gebiete Sudans und die gesamte Region auswirken, legt den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, darunter dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Interims-Sicherheitsstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, eindringlich nahe, sich untereinander eng abzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu gewährleisten;

17. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Ersuchen in Ziffer 19 der Resolution 2057 (2012) vom 5. Juli 2012 betreffend die regionale Bedrohung, die von der Widerstandarmee des Herrn ausgeht, und legt dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur nahe, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und im Einklang mit seinem Mandat in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten und Informationen weiterzugeben;

18. *betont*, wie wichtig es ist, würdevolle Dauerlösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten, verlangt, dass alle am Konflikt in Darfur beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die einer freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in voller Sachkenntnis oder ihrer Integration vor Ort förderlich sind, begrüßt die potenziell ermutigende Tendenz der freiwilligen Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in ihre Dörfer und an ihre Herkunftsorte, wobei dem Generalsekretär vorliegenden Informationen zufolge in den

letzten Monaten die Zahl der Rückkehrer die der neu Vertriebenen überstieg, bekundet jedoch seine tiefe Besorgnis darüber, dass es nach wie vor zu neuen Vertreibungen kommt und dass rund zwei Millionen Binnenvertriebene und Flüchtlinge nicht zurückgekehrt sind, betont, wie wichtig es ist, dass der Gemeinsame Verifikationsmechanismus prüft, inwieweit diese Rückkehr freiwillig und in voller Sachkenntnis erfolgt, und bekundet seine tiefe Besorgnis über einige bürokratische Hindernisse, die die Wirksamkeit und Unabhängigkeit des Mechanismus untergraben;

19. *stellt fest*, dass Sicherheit und Bewegungsfreiheit Wiederherstellungsmaßnahmen und eine Rückkehr zur Normalität in Darfur stark erleichtern werden, betont, wie wichtig frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen in Darfur sind, wenn es sich dabei um geeignete Maßnahmen handelt, legt in dieser Hinsicht dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur nahe, im Rahmen seines derzeitigen Mandats die Arbeit des Landesteam der Vereinten Nationen und der Expertenagenturen auf dem Gebiet der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus in Darfur zu erleichtern, unter anderem durch die Gewährleistung der Gebietssicherung, und richtet die Aufforderung an alle Parteien, ungehinderten Zugang zu gewähren, und an die Regierung Sudans, alle Zugangsbeschränkungen aufzuheben, sich darum zu bemühen, die tieferen Ursachen der Krise in Darfur zu beseitigen, und verstärkt in frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen zu investieren;

20. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über das Fortbestehen örtlich begrenzter Konflikte, erhöhte Kriminalität und Gewalttätigkeit und ihre Auswirkungen auf Zivilpersonen, stellt in diesem Zusammenhang allerdings fest, dass die Stammesauseinandersetzungen zurückgegangen sind, und fordert alle Parteien auf, diese Auseinandersetzungen zu beenden und eine Aussöhnung anzustreben, bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, ersucht in dieser Hinsicht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, auch weiterhin lokale Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu unterstützen, ermächtigt den Gemeinsamen Chefvermittler der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, sich auf lokaler Ebene um Vermittlung und Aussöhnung zwischen Gemeinschaften und bewaffneten Gruppen in Darfur zu bemühen, und ersucht ferner den Einsatz, im Einklang mit seinem in Ziffer 9 der Resolution 1769 (2007) festgelegten Mandat zu überwachen, inwieweit Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial in Darfur vorhanden sind, und in diesem Zusammenhang auch weiterhin mit der Sachverständigengruppe für Sudan nach Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005 zusammenzuarbeiten, um deren Arbeit zu erleichtern;

21. *verlangt*, dass die am Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit Resolution 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt Bericht zu erstatten und die Fortschritte bei der Beseitigung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt zu bewerten, betont ferner, dass der Schutz von Frauen und Kindern vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in die in Ziffer 3 genannte missionsweite Strategie zum Schutz von Zivilpersonen aufgenommen werden muss, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Einsatz die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 durchführt, so auch in Bezug auf die Unterstützung der Beteiligung von Frauen durch die Ernennung von Frauenschutzberatern, und in seine Berichterstattung an den Rat entsprechende Informationen aufzunehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass *a)* eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder, einschließlich einer engen Zusammenarbeit mit den Akteuren auf dem Gebiet des Kinderschutzes, im Rahmen der in Ziffer 12 genannten Berichte stattfindet und dass *b)* mit den am Konflikt beteiligten Parteien



ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und anderer gegen Kinder gerichteter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen aufzustellen und umzusetzen;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur im Einklang mit dem in den einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Mandat des Einsatzes regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren und dem Rat und den truppenstellenden Ländern im Rahmen der in Ziffer 12 genannten Berichte darüber Bericht zu erstatten;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6819. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Aserbaidschan) verabschiedet.*

---

## FRIEDENSKONSOLIDIERUNG NACH KONFLIKTEN<sup>304</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 6643. Sitzung am 31. Oktober 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Friedenskonsolidierung nach Konflikten“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Judy Cheng-Hopkins, die Beigeordnete Generalsekretärin für Unterstützung der Friedenskonsolidierung, und Frau Sylvie Lucas, die Ständige Vertreterin Luxemburgs bei den Vereinten Nationen und Vorsitzende der Guinea-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 21. Februar 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>305</sup>:

„Ich beehre mich, auf die Resolution 1646 (2005) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2005 Bezug zu nehmen, in der der Rat gemäß seiner Resolution 1645 (2005) gleichen Datums beschloss, dass die in Artikel 23 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten ständigen Mitglieder Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung sein sollen und dass der Rat darüber hinaus jährlich zwei seiner gewählten Mitglieder für die Mitwirkung im Organisationsausschuss auswählt.

Ich beehre mich daher, Ihnen mitzuteilen, dass sich die Ratsmitglieder im Anschluss an informelle Konsultationen darauf geeinigt haben, Kolumbien und Marokko als die beiden gewählten Ratsmitglieder auszuwählen, die für eine einjährige Amtszeit bis Ende 2012 im Organisationsausschuss mitwirken.“

Auf seiner 6805. Sitzung am 12. Juli 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Armeniens, Australiens, Belgiens, Brasiliens, Burundis, Chiles, Indonesiens, Irlands, Japans, Kanadas, Kroatiens, Liberias, Luxemburgs, Malaysias, Mexikos, Nepals, Neuseelands, Nigerias, Norwegens, der Republik Korea, Schwedens, der Schweiz, Sierra Leones, Sudans, Südsudans und Tunesiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäfts-

---

<sup>304</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

<sup>305</sup> S/2012/103.